

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen und dem Haushaltssicherungskonzept 2021 wurde in der Sitzung des Rates am 02.12.2019 gemäß § 80 GO formell eingebacht.

Nach Aufstellung des Entwurfs ergab sich aufgrund aktueller Entwicklungen Änderungsbedarf bei verschiedenen Haushaltsplanansätzen, der in Anlage 1 tabellarisch aufgeführt ist.

Die aktualisierte Haushaltssatzung und die aktualisierten Ergebnis- und Finanzpläne sind als Anlagen 4 bis 6 beigelegt.

Auch nach Berücksichtigung der nachgemeldeten geänderten Ansätze bleibt das wesentliche Merkmal für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltssicherungskonzepts erhalten, nämlich das Nichtauftreten von defizitären Planergebnissen im Zeitraum 2021 bis 2023.

### **Zu Beschluss b): Hebesatzänderungen zu Grund- und Gewerbesteuern**

Wesentlich zur Haushaltskonsolidierung tragen die Gemeindesteuern „Grundsteuer A“, „Grundsteuer B“ und die „Gewerbesteuer“ bei. Nach aktuellem Stand ist keine zusätzliche – über die bereits im HPL-Entwurf 2020 berücksichtigte – Anpassung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern erforderlich.

Die Entwicklung der Hebesätze bis zum Jahr 2021 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Steuerart	jährliche Hebesätze	
		2020 (siehe Anlage 4)	2021 (siehe Anlage 2)
HPL 2020	Grundsteuer A	419	452
Vorjahresplanung	Grundsteuer A	419	452
HPL 2020	Grundsteuer B	697	753
Vorjahresplanung	Grundsteuer B	697	753
HPL 2020	Gewerbesteuer	525	531
Vorjahresplanung	Gewerbesteuer	525	531

### **Zu Beschluss c): Prioritätenliste für Investitionen**

Nach § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Aufnahme von Krediten eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich (die auch für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts herangezogen wird). Die Verwaltung hat hierzu einen Vorschlag für eine Prioritätenliste für die Maßnahmen der vorliegenden Planung erarbeitet, die als Anlage 3 beigelegt ist.

Folgende Bereiche und Prioritäten werden unterschieden:

- Bereich I: rentierliche Investitionen
- Bereich/Priorität II.1: im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig
- Bereich II.2: Sicherung der Vermögenssubstanz (wenn Verzicht unwirtschaftlich)
- Bereich II.3: Investitionen, zu denen Fördermittel bewilligt sind.

Der Umfang des Kreditbedarfs des Bereichs II überschreitet die grundsätzlich während der Haushaltssicherung einzuhaltende Nettokreditaufnahmegrenze (circa. 3 Mio. €), so dass die Umsetzung der

Planung abhängig ist von der Entscheidung der Kommunalaufsicht.

Rheinbach, den 13.01.2020

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser  
Kämmerer